

**6. Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Regelung des Studiums und der Prüfung in
Schwerpunktbereichen als Teil des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft
(Schwerpunktbereichsordnung Rechtswissenschaft – SPBO)**

vom 10.07.2024

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 und des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die juristische Ausbildung (JAG) vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2022 (GVBl. S. 479), sowie auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 06.11.2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Regelung des Studiums und der Prüfung in Schwerpunktbereichen als Teil des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft (Schwerpunktbereichsordnung Rechtswissenschaft – SPBO) beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 26. Juni 2024 AZ: 2210-0007 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Regelung des Studiums und der Prüfung in Schwerpunktbereichen als Teil des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft (Schwerpunktbereichsordnung Rechtswissenschaft – SPBO) vom 18. Februar 2005 (StAnz. S. 386), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.10.2023 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität, Nr. 09/23, S. 634 wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt gefasst: „Der Antrag auf Zulassung zur universitären Schwerpunktprüfung in der ersten Jahreshälfte ist bis spätestens 20. Dezember des Vorjahres, der Antrag auf Zulassung zur universitären Schwerpunktprüfung in der zweiten Jahreshälfte bis spätestens 1. Juli desselben Jahres zu stellen.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 hinzugefügt: „§ 26 Abs. 2 Satz 2 HochschulG findet keine Anwendung.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „§ 26 Abs. 2 Satz 2 HochschulG findet keine Anwendung.“

b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3,

c) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

d) In Absatz 5 Aufzählungspunkt 1. werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Regelung des Studiums und der Prüfung in Schwerpunktbereichen als Teil des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft (Schwerpunktbereichsordnung Rechtswissenschaft – SPBO) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft.

Mainz, den 10.07.2024

Univ.-Professor Dr. Roland Euler
Dekan des Fachbereichs 03
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften